

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 8 (1946)

Heft: 2

Rubrik: Frage und Antwort = Demandez et nous vous répondrons

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frage und Antwort

Demandez et nous vous répondrons

Antwort auf Frage 45 008:

Beantwortung der Frage bezüglich Transport von Personen mit Landwirtschaftstraktoren und Anhängern.

Haftpflichtversicherung und Landwirtschaftstraktor.

Arbeitspersonal (auch Familienangehörige) sind nach den Bestimmungen der Haftpflichtversicherung für Landwirtschaftstraktoren keine Drittpersonen und werden demnach nur durch eine Unfallversicherung (Hektarenversicherung etc.) gedeckt.

Transport von Arbeitskräften.

Art. 53 der Vollziehungsverordnung des MFG lautet: Auf dem Lastwagen kann das notwendige Arbeitspersonal mitgeführt werden. Drittpersonen dürfen ausserhalb des Führersitzes nicht mitgenommen werden.

In Absatz 2 heisst es: Die gewerbsmässige Personenbeförderung ist untersagt.

Diese Gesetzesbestimmung gilt auch für Landwirtschaftstraktoren. Es ist dem Halter erlaubt, das notwendige, für ihn bestimmte, Arbeitspersonal mit dem Anhänger auf den Arbeitsplatz zu führen. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, die Anzahl der zu transportierenden Personen zu limitieren, Die Autotransportordnung lehnt sich in diesem Sinne an das Motorfahrzeuggesetz.

Vergnügliche Personentransporte.

Der unentgeltliche oder entgeltliche Transport von Personen ist strikte verboten.

Frage Nr. 46 001:

Als Inhaber eines Landwirtschaftstraktors und der grünen Transportkarte des Eidg. Amtes für Verkehr in Bern möchte ich für die landwirtschaftliche Genossenschaft unserer Gemeinde Transporte gegen übliche Bezahlung ausführen. Darf ich dies tun oder ist ein anderer Ausweis nötig?

Antwort Nr. 46 001:

Ohne landwirtschaftliche Genossenschaften lassen sich die verschiedenen Bedürfnisse des Landwirtes nicht decken. Trotzdem kann der Betrieb der üblichen landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben gezählt werden, von denen im Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1943 über die Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren die Rede ist. Ihre Tätigkeit besteht nicht in der Produktion direkter landwirtschaftlicher Produkte in einem eigenen Betrieb. Vielmehr sind sie Käufer oder Verkäufer der Güter, welche die Landwirte produzieren oder konsumieren. Sie gehören in die Gruppe der Handelsbetriebe.

Es ist deshalb dem Traktorhalter folgendes gestattet: Ohne grüne Transportkarte des Eidg. Amtes für Verkehr kann er seine eigenen Produkte der landwirtschaftlichen Genossenschaft zuführen oder die von ihm benötigten Güter bei ihr abholen (landwirtschaftliche Transporte für den eigenen Betrieb, BRB. Art. 3). Mit der grünen Transportkarte kann er die soeben erwähnten Beförderungen besorgen und dazu noch gleichwertige Transporte gegen Entgelt für andere Landwirte sicherstellen, im bekannten, zeitlich auf maximal 200 Stunden pro Jahr, innerhalb dieser Grenze jedoch höchstens 30 Stunden im einzelnen Monat begrenzten Umfang (gelegentliche landwirtschaftliche Transporte gegen Entgelt, BRB. Art. 5). Was demzufolge im Verkehr mit den üblichen landwirtschaftlichen Genossenschaften gestattet ist, beschränkt sich auf die Zu- und Abfuhr, die der einzelne Landwirt abliefern oder benötigt. Dagegen ist es einem Inhaber der grünen Transportkarte nicht gestattet, z. B. den gesamten Verteilungsdienst im Auftrag und auf Rechnung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft zu übernehmen. (Gewisse Ausnahmen können bei speziellen Transporten lediglich gegenüber Traktorhaltern geduldet werden, die Mitglied der Genossenschaft sind.) Will der Traktorhalter ganz allgemein entgeltlich den Transportdienst übernehmen, so bedarf er hiefür nach BRB. Art. 7 einer Ermächtigung zu gemischtem Verkehr. Sie kann dann erteilt werden, wenn der Nachweis eines sonst unbefriedigten Verkehrsbedürfnisses erbracht wird. Solche Gesuche sind bei der zuständigen kantonalen Behörde (Straßenverkehrsamt oder Motorfahrzeugkontrolle) einzureichen.

Anders liegen die Dinge nur bei Transporten für folgende besondere Arten von landwirtschaftlichen Genossenschaften: Für Flurgenossenschaften zwecks Amelioration oder Güterzusammenlegung kann ohne eine grüne Transportkarte oder eine Ermächtigung zu gemischtem Verkehr gegen Entgelt Kies und anderes Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Straßen und Wegen ohne weiteres mit landwirtschaftlichen Traktoren befördert werden, sofern der Halter Genossenschafter ist und alle Beteiligten in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt und verpflichtet sind. Gleich verhält es sich bei den genossenschaftlich oder ähnlich aufgezogenen Gemeinschaftswerken, bei Wuhungen und Verbauungen.

Jetzt erst recht alle

TREIBSTOFFE

von (041) 69313 Tschupp & Cie. A.-G. Ballwil, Luzern

PEROL

hochwertige Schmiermittel